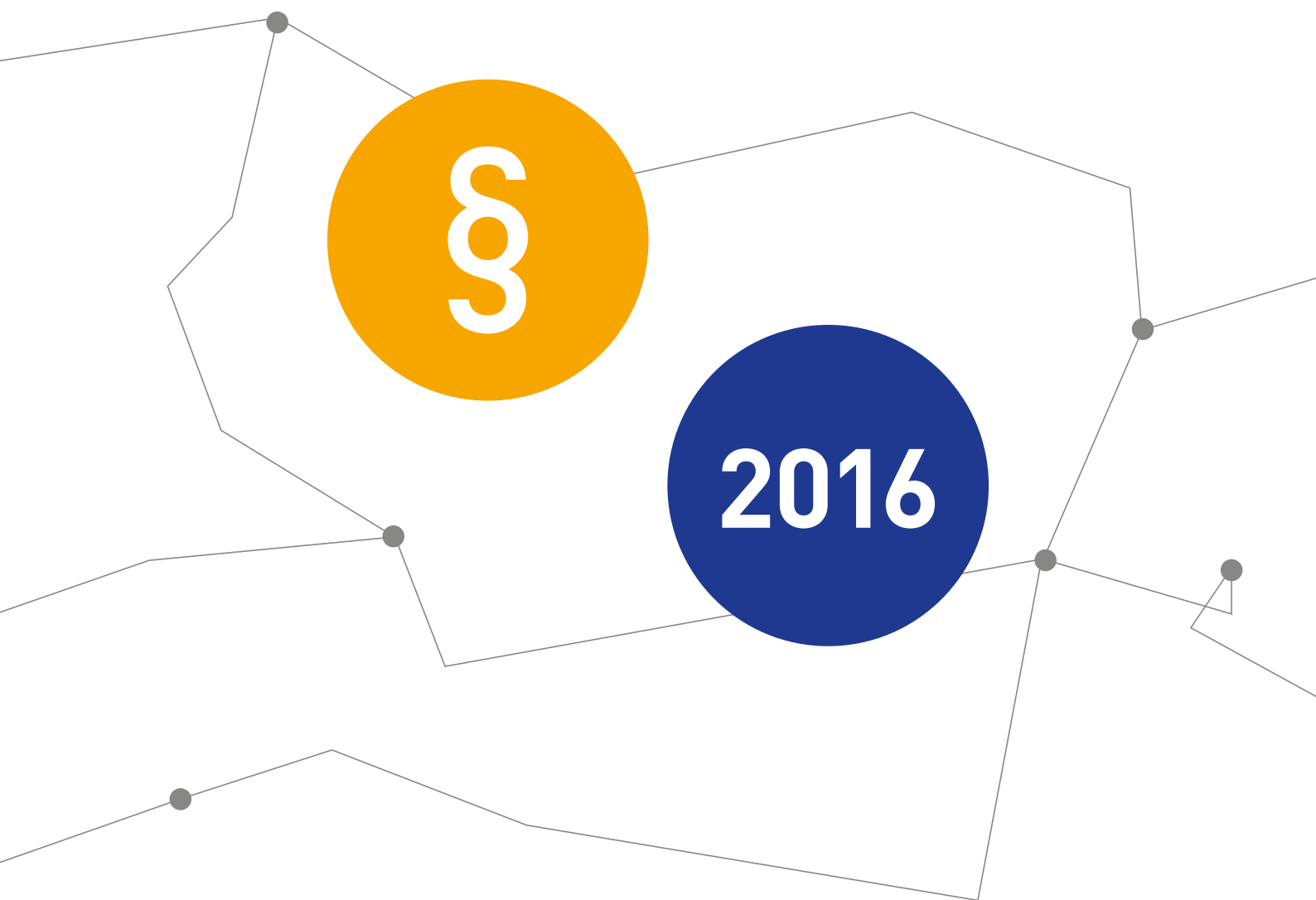


Erklärung zur Unternehmensführung 2016

des EnBW-Konzerns und der EnBW AG
einschließlich Corporate Governance Bericht 2016



Erklärung zur Unternehmensführung einschließlich Corporate Governance Bericht

Vorstand und Aufsichtsrat	2
Diversity und Geschlechterquoten	5
Aktionäre und Hauptversammlung	6
Compliance	7
Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat	7
Transparenz	7
Rechnungslegung und Abschlussprüfung	8
Entsprechenserklärung	8
Stellungnahme zu den Anregungen des Corporate Governance Kodex	9

Gute Corporate Governance ist bei der EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) wesentlicher Bestandteil der Unternehmenskultur. Wir sind davon überzeugt, dass eine verantwortungsvolle und transparente Unternehmensführung das Vertrauen von Kunden, Kapitalgebern, Mitarbeitern und der Öffentlichkeit in das Unternehmen stärkt und zu einem langfristigen Erfolg beiträgt. Vorstand und Aufsichtsrat haben den Anspruch, die Unternehmensleitung und -überwachung über die bloße Erfüllung gesetzlicher Vorgaben hinaus an anerkannten Maßstäben guter Unternehmensführung auszurichten und im Einklang mit den Prinzipien der sozialen Marktwirtschaft für den Bestand des Unternehmens und seine nachhaltige Wertschöpfung zu sorgen. Daher entspricht die EnBW auch sämtlichen Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex (DCGK).

Als verantwortliches Mitglied des Vorstands für Corporate Governance überwachte Dr. Bernhard Beck wie in den vergangenen Jahren die Einhaltung der Bestimmungen des DCGK bei der EnBW und berichtete in Vorstand und Aufsichtsrat ausführlich über aktuelle Corporate Governance Themen. Beide Gremien nahmen seinen Bericht zur Kenntnis und verabschiedeten daraufhin die am Ende dieses Berichts vollständig abgedruckte Entsprechenserklärung.

Vorstand und Aufsichtsrat

Eine am Unternehmenswohl orientierte enge und vertrauensvolle Zusammenarbeit ist für Vorstand und Aufsichtsrat Teil des Selbstverständnisses der EnBW-Kultur.

Der **Vorstand** leitet das Unternehmen gemeinschaftlich in eigener Verantwortung. Im Berichtszeitraum und aktuell gehören dem Vorstand vier Personen an, von denen eine Person den Vorsitz innehat. Aufgabe des Vorstands ist es, die Unternehmensziele festzulegen und die strategische Ausrichtung des EnBW-Konzerns zu entwickeln, diese mit dem Aufsichtsrat abzustimmen und entsprechend umzusetzen. Darüber hinaus sorgt er für die konzernweite Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien sowie für ein angemessenes Risikomanagement und Risikocontrolling.

Wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit im Vorstand sind in einer Geschäftsordnung festgelegt. Diese regelt unter anderem den Turnus der mehrmals im Monat stattfindenden und vom Vorstandsvorsitzenden geleiteten Vorstandssitzungen und bestimmt, dass dort alle bedeutsamen Fragen der Konzernführung und ressortübergreifende Angelegenheiten behandelt werden. Weiterhin enthält die Geschäftsordnung eine Regelung zur Beschlussfassung im Vorstand nach dem Mehrheitsprinzip, wobei die Stimme des Vorstandsvorsitzenden bei Stimmengleichheit den Ausschlag gibt.

Vorsitzender des Vorstands war im Berichtszeitraum und ist aktuell Dr. Frank Mastiaux. Nähere Informationen zu den Mitgliedern des Vorstands und zur Ressortverteilung im Vorstand können den Angaben auf den Seiten 4 ff. des Integrierten Geschäftsberichts 2016 sowie dem Abschnitt „Corporate Governance“ im Lagebericht auf den Seiten 32 bis 34 des Integrierten Geschäftsberichts 2016 entnommen werden.

Die für Vorstandsmitglieder bei der EnBW definierte Altersgrenze liegt bei 63 Jahren. Die Mitglieder des Vorstands nahmen im Berichtszeitraum und nehmen aktuell nicht mehr als drei Aufsichtsratsmandate bei konzernexternen börsennotierten Gesellschaften oder in Aufsichtsgremien von konzernexternen Gesellschaften wahr, die vergleichbare Anforderungen stellen. Wie in der Vergangenheit gab es bei den Vorstandsmitgliedern auch im Geschäftsjahr 2016 keine Interessenkonflikte. Die EnBW hat im Berichtszeitraum keine wesentlichen Geschäfte mit einem Vorstandsmitglied nahestehenden Personen oder Unternehmungen vorgenommen.

Der Vorstand hat im Berichtszeitraum die Halbjahresfinanzberichte und Quartalsmitteilungen vor Veröffentlichung mit dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats erörtert.

Der **Aufsichtsrat** der EnBW besteht aus 20 Mitgliedern und setzt sich je zur Hälfte aus von den Aktionären und den Arbeitnehmern gewählten Vertretern zusammen.

Im Berichtszeitraum haben am 7. April 2016 auf der Delegiertenversammlung der Arbeitnehmer die Wahl der Arbeitnehmervertreter und auf der Hauptversammlung der EnBW am 10. Mai 2016 die Wahlen der Anteilseignervertreter zum Aufsichtsrat stattgefunden. Die Wahlen der Anteilseignervertreter wurden als Einzelwahl durchgeführt. Der Kandidatenvorschlag für den Aufsichtsratsvorsitz wurde den Aktionären in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gegeben. Lutz Feldmann wurde in der konstituierenden Sitzung des neuen Aufsichtsrats im Anschluss an die Hauptversammlung in Nachfolge zu Dr. Claus Dieter Hoffmann zum neuen

Vorsitzenden des Aufsichtsrats gewählt. Die Amtszeit der gewählten Arbeitnehmer- und Anteilseignervertreter hat mit Beendigung der letzten Hauptversammlung der EnBW am 10. Mai 2016 begonnen.

Seit den letzten Aufsichtsratswahlen wurden im Berichtszeitraum Nachbesetzungen infolge von Amtsniederlegungen von zwei Aufsichtsratsmitgliedern durch gerichtliche Ergänzungsbestellungen notwendig, die jeweils bis zur nächsten ordentlichen Hauptversammlung der EnBW im Jahr 2017 befristet worden sind.

Nähere Informationen zum Aufsichtsrat und zur Zusammensetzung seiner Mitglieder können den Angaben auf den Seiten 108, 109, 111 und 112 des Integrierten Geschäftsberichts 2016 sowie dem Abschnitt „Corporate Governance“ im Lagebericht auf den Seiten 32 bis 34 des Integrierten Geschäftsberichts 2016 entnommen werden.

Wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist es, den Vorstand bei der Leitung des Unternehmens fortlaufend zu beraten und zu überwachen. Sämtliche Mitglieder des Aufsichtsrats haben grundsätzlich die gleichen Rechte und Pflichten und sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden. Wesentliche Aspekte der Zusammenarbeit hat der Aufsichtsrat in einer Geschäftsordnung festgelegt. Danach wird der Aufsichtsrat regelmäßig zu ordentlichen sowie nach Bedarf zu außerordentlichen Sitzungen einberufen, die vom Vorsitzenden geleitet werden. Die Mitglieder des Vorstands nehmen grundsätzlich an den Sitzungen teil, bei Bedarf tagt der Aufsichtsrat ohne den Vorstand. Der Vorstand informiert den Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend entsprechend den Regelungen der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats vor allem über die in § 90 AktG aufgeführten Gegenstände, alle wesentlichen Finanzkennzahlen und Risiken der Gesellschaft und des Konzerns und über deren Entwicklung, die Strategie, die Planung, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagements und des internen Revisionssystems, die Compliance sowie aus sonstigen wichtigen Anlässen.

Zwischen den Sitzungen des Aufsichtsrats hält der Aufsichtsratsvorsitzende mit dem Vorstand, insbesondere mit dem Vorsitzenden des Vorstands, regelmäßig Kontakt und berät mit ihm Fragen der Strategie, der Planung, der Geschäftsentwicklung, der Risikolage, des Risikomanagements und der Compliance des Unternehmens. Er wird über wichtige Ereignisse, die für die Beurteilung der Lage und Entwicklung sowie für die Leitung des Unternehmens von wesentlicher Bedeutung sind, unverzüglich durch den Vorsitzenden des Vorstands informiert. Gegebenenfalls unterrichtet der Aufsichtsratsvorsitzende sodann den Aufsichtsrat und beruft erforderlichenfalls eine außerordentliche Aufsichtsratssitzung ein.

Darüber hinaus sind in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats Geschäfte und Maßnahmen des Vorstands bestimmt, die nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats vorgenommen werden dürfen. Ferner wird hier auch die Beschlussfassung im Aufsichtsrat nach dem Mehrheitsprinzip geregelt, wobei die Stimme des Aufsichtsratsvorsitzenden gemäß der Satzung der EnBW bei Stimmgleichheit den Ausschlag gibt. Auf Anordnung des Aufsichtsratsvorsitzenden können Beschlüsse auch außerhalb von Sitzungen gefasst werden, sofern dem nicht eine Mehrheit der Aufsichtsratsmitglieder widerspricht. Über die Schwerpunkte seiner Tätigkeit und den Inhalt der Beratungen im Geschäftsjahr 2016 informiert der Aufsichtsrat ausführlich in seinem Bericht an die Hauptversammlung, der unter www.enbw.com/bericht2016 allgemein zugänglich ist.

Eine weitere wesentliche Aufgabe des Aufsichtsrats ist die Wahrnehmung der Personalkompetenz in Bezug auf die Mitglieder des Vorstands. Im Berichtszeitraum wurden Dr. Hans-Josef Zimmer als Vorstand Technik für eine weitere Bestellperiode bis zum 31. Mai 2021 und Dr. Frank Mastiaux als Vorsitzender des Vorstands für eine weitere Bestellperiode bis zum 30. September 2022 wiederbestellt. In beiden Fällen ist die Wiederbestellung nicht vor Ablauf eines Jahres vor dem Ende der Bestelldauer bei gleichzeitiger Aufhebung der laufenden Bestellung erfolgt. Der Aufsichtsrat sorgt gemeinsam mit dem aktuell amtierenden Vorstand für eine langfristige Nachfolgeplanung in Vorstandsangelegenheiten. Der Aufsichtsrat beachtet die Anregung des DCGK, dass bei der Erstbestellung eines Vorstandsmitglieds die maximal mögliche Bestelldauer von fünf Jahren nicht die Regel sein sollte.

Zur Steigerung der Effizienz seiner Arbeit und zur Behandlung komplexer Sachverhalte hat der Aufsichtsrat fachlich qualifizierte Ausschüsse gebildet. Eingerichtet wurden der Personalausschuss, der Finanz- und Investitionsausschuss, der Nominierungsausschuss, der Prüfungsausschuss, der nach § 27 Abs. 3 MitbestG zu bildende Vermittlungsausschuss und ein Ad-hoc-Ausschuss.

Der Nominierungsausschuss ist ausschließlich mit Vertretern der Anteilseigner besetzt und benennt dem Aufsichtsrat geeignete Kandidaten für dessen Vorschläge an die Hauptversammlung zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern.

Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems, der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen, der Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung sowie der Compliance.

Die Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Frau Gunda Röstel, ist unabhängig und kein ehemaliges Mitglied des Vorstands der EnBW. Als langjährige kaufmännische Geschäftsführerin der Stadtentwässerung Dresden GmbH und Prokuristin der Gelsenwasser AG verfügt sie über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren.

Die Vorsitzenden der Ausschüsse berichten dem Plenum des Aufsichtsrats spätestens in seiner nächsten Sitzung über die Arbeit in den Ausschüssen. Für die Ausschüsse des Aufsichtsrats existieren keine eigenen Geschäftsordnungen; für sie gelten nach der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats die darin enthaltenen Verfahrensregelungen entsprechend.

Nähere Informationen zu den Ausschüssen des Aufsichtsrats und ihren Mitgliedern sind auf Seite 109 des Integrierten Geschäftsberichts 2016 dargestellt.

Der Aufsichtsrat hat für seine Zusammensetzung konkrete und auf die unternehmensspezifische Situation abgestimmte Ziele benannt. Diese sollen in erster Linie gewährleisten, dass die Mitglieder insgesamt über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und fachlichen Erfahrungen verfügen. Dabei kommt es insbesondere darauf an, dass die Mitglieder des Aufsichtsrats eine vielfältige Fachexpertise in den für das Unternehmen bedeutsamen Kompetenzfeldern aufweisen.

Der internationalen Tätigkeit des Unternehmens wird durch die gegenwärtige Besetzung des Aufsichtsrats angemessen Rechnung getragen. Auch bei künftigen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung sollen Kandidaten berücksichtigt werden, die aufgrund ihrer Herkunft, Ausbildung oder beruflichen Tätigkeit über besondere internationale Kenntnisse und Erfahrungen verfügen, wobei der Aufsichtsrat angesichts der Struktur und Geschäftstätigkeit der Gesellschaft die Festlegung quantitativer Ziele zur Internationalität nicht für geboten hält.

Darüber hinaus hat sich der Aufsichtsrat auch im Berichtszeitraum mit den im Aktiengesetz und im DCGK niedergelegten Unabhängigkeitskriterien beschäftigt. Dabei ist er zu der Einschätzung gelangt, dass diese – wie bereits in der Vergangenheit – erfüllt werden und ihm insbesondere eine angemessene Anzahl unabhängiger Mitglieder angehören. Neben der erfolgten Zielsetzung von weiterhin einer Mehrheit unabhängiger Mitglieder wird der Aufsichtsrat auch künftig darauf achten, potenzielle Interessenkonflikte zu vermeiden.

Ferner ist in der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats festgelegt, dass bei den Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung darauf geachtet wird, dass Bewerber zum Zeitpunkt der Wahl in der Regel nicht älter als 70 Jahre sind. Schließlich hat der Aufsichtsrat in dem Bewusstsein, dass Ausnahmen durchaus wünschenswert sind, weil dem Aufsichtsrat länger angehörende Mitglieder wertvolle langjährige Unternehmenskenntnis und Erfahrung in das Gremium einbringen, eine Regelgrenze von drei vollen Wahlperioden für die Zugehörigkeitsdauer zum Aufsichtsrat festgelegt.

Bei seinen Vorschlägen an die Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 zur Wahl des Aufsichtsrats hat der Aufsichtsrat auf die zur Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf die Berücksichtigung der dargestellten Zielsetzung geachtet und wird darauf auch künftig achten.

Außerdem hat sich der Aufsichtsrat bei Festlegung der Vorschläge zur Wahl neuer Aufsichtsratsmitglieder bei dem/der jeweiligen Kandidaten/Kandidatin stets vergewissert, dass er/sie den zu erwartenden Zeitaufwand aufbringen kann, und wird dieses Kriterium auch künftig berücksichtigen. Sofern ein Mitglied des Aufsichtsrats in einem Geschäftsjahr nur an der Hälfte der Sitzungen des Aufsichtsrats und seiner Ausschüsse, denen es angehört, oder weniger teilgenommen hat, wurde und wird dies auch künftig im Bericht des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung vermerkt. Als Teilnahme gilt auch eine solche über Telefon- und Videokonferenzen, wobei diese Form der Teilnahme entsprechend der Anregung des DCGK bei keinem Mitglied des Aufsichtsrats die Regel war.

Bei seinen Wahlvorschlägen an die Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 hat der Aufsichtsrat darüber hinaus die persönlichen und geschäftlichen Beziehungen eines jeden Kandidaten beziehungsweise einer jeden Kandidatin zum Unternehmen, den Organen der Gesellschaft und den wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionären offengelegt, wobei er sich dabei auf solche Umstände beschränkt hat, die nach seiner Einschätzung

ein objektiv urteilender Aktionär für seine Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würde. Dementsprechend wird der Aufsichtsrat auch künftig verfahren.

Dem Aufsichtsrat gehörten im Berichtszeitraum und gehören aktuell keine ehemaligen Vorstandsmitglieder der EnBW an und die Mitglieder des Aufsichtsrats übten im Berichtszeitraum und üben aktuell keine Organfunktion oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der EnBW aus.

Jedes Aufsichtsratsmitglied ist dem Unternehmensinteresse verpflichtet. Es darf bei seinen Entscheidungen weder persönliche Interessen verfolgen noch Geschäftschancen, die dem Unternehmen zustehen, für sich nutzen. Interessenkonflikte, insbesondere solche, die aufgrund einer Beratung oder Organfunktion bei Kunden, Lieferanten, Kreditgebern oder sonstigen Dritten entstehen können, sind dem Aufsichtsrat gegenüber offenzulegen. In einem solchen Fall würde der Aufsichtsrat die Hauptversammlung in seinem Bericht über aufgetretene Interessenkonflikte und deren Behandlung informieren. Wesentliche und nicht nur vorübergehende Interessenkonflikte in der Person eines Aufsichtsratsmitglieds würden zur Beendigung des Mandats führen. Berater- und sonstige Dienstleistungs- und Werkverträge eines Aufsichtsratsmitglieds mit EnBW bedürfen der Zustimmung des Aufsichtsrats. Im Berichtszeitraum sind keine Interessenkonflikte von Aufsichtsratsmitgliedern gemeldet worden.

Der Aufsichtsrat überprüft regelmäßig die Effizienz seiner Tätigkeit. Im Berichtszeitraum wurde die Effizienzprüfung in der Aufsichtsratssitzung am 7. November 2016 durchgeführt.

Die Mitglieder des Aufsichtsrats nehmen die für ihre Aufgaben erforderlichen Aus- und Fortbildungsmaßnahmen eigenverantwortlich wahr und werden dabei durch die Gesellschaft angemessen unterstützt. Hierzu zählen nicht nur regelmäßige Informationen zu aktuellen rechtlichen, energie- oder finanzwirtschaftlichen oder sonstigen das Unternehmen betreffenden Themen und Entwicklungen sowie bei Bedarf zu weiteren für die Aufsichtsratsarbeit relevanten Themen, sondern auch entsprechende Vor-Ort-Termine. Neu eintretende Mitglieder erhalten zudem für sie relevante Unterlagen zu allen wichtigen, die Arbeit des Aufsichtsrats betreffenden Regelungen.

Das Handeln von Vorstand und Aufsichtsrat wird durch die Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und konzerninternen Richtlinien (Compliance) bestimmt. Der Vorstand hat auch im Geschäftsjahr 2016 fortlaufend über Compliance-Themen beraten und diese mit dem Aufsichtsrat beziehungsweise dem Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats eingehend erörtert. Im nachfolgenden Abschnitt wird hierüber näher berichtet. Dort sind auch die wesentlichen relevanten Unternehmensführungspraktiken angegeben, die über die gesetzlichen Anforderungen sowie die Empfehlungen und Anregungen des DCGK hinaus angewandt werden.

Weitere Informationen zur Arbeitsweise des Vorstands und des Aufsichtsrats und dessen Ausschüsse können dem Abschnitt „Corporate Governance“ im Lagebericht auf den Seiten 32 bis 34 des Integrierten Geschäftsberichts 2016, dem Bericht des Aufsichtsrats auf den Seiten 6 bis 8 des Integrierten Geschäftsberichts 2016 sowie den §§ 7 bis 13 und 19 der Satzung der Gesellschaft, die auf den Internetseiten der EnBW (www.enbw.com) im Bereich „Investoren“ unter der Rubrik „Corporate Governance“ allgemein zugänglich sind, entnommen werden.

Diversity und Geschlechterquoten

Im Berichtszeitraum bis zur letzten ordentlichen Hauptversammlung der EnBW hat der Frauenanteil im **Aufsichtsrat** 25% betragen. Seit Beginn der laufenden Wahlperiode beträgt der Frauenanteil im Gesamtgremium durchgehend 35% und setzt sich aus einer Quote bei den Vertretern der Anteilseigner in Höhe von 40% und bei den Vertretern der Arbeitnehmer in Höhe von 30% zusammen.

Die gesetzliche Mindestquote für den Gesamtaufichtsrat beträgt 30%. Anteilseigner und Arbeitnehmer haben jedoch vor der letzten Wahl des Aufsichtsrats gemäß § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG beschlossen, der Gesamterfüllung dieser Mindestquote durch die Vertreter der Anteilseigner und Arbeitnehmer zusammen für die Dauer der laufenden Wahlperiode zu widersprechen, sodass der Mindestanteil entsprechend den gesetzlichen Vorgaben von beiden Seiten getrennt zu erfüllen ist. Auf diese Weise soll eine bessere Planbarkeit der Zusammensetzung des Aufsichtsrats ermöglicht werden.

In Fällen der Neubestellung von **Vorstandsmitgliedern** achtet der Aufsichtsrat auch auf Vielfalt (Diversity). Im Jahr 2015 hat der Aufsichtsrat für den Zeitraum bis zum 30. Juni 2017 und somit auch für die Dauer des Berichtszeitraums für den Frauenanteil im Vorstand eine Zielgröße festgelegt. Hierbei wurde berücksichtigt, dass

der Vorstand seinerzeit aus vier (männlichen) Vorstandsmitgliedern bestand und der Aufsichtsrat bei Entscheidungen insbesondere über die Wiederbestellung eines der amtierenden Vorstandsmitglieder bei Festlegung einer Zielgröße eingeschränkt gewesen wäre. Um sich seine Entscheidungsfreiheit im Sinne des Unternehmenswohls vollumfänglich zu erhalten, hat der Aufsichtsrat für den Frauenanteil im Vorstand für die Zeit bis zum 30. Juni 2017 keine Erhöhung und damit eine Zielgröße von null festgelegt.

Für die beiden **Führungsebenen unterhalb des Vorstands** hat der Vorstand im Jahr 2015 festgelegt, bis zum 31. Dezember 2016 den Frauenanteil in der ersten Ebene (Top-Management) von 4,2% (Stand: April 2015) auf 7,5% und in der zweiten Ebene (oberes Management) von 8,0% (Stand: April 2015) auf 10,6% zu erhöhen. Diese Zielgrößen wurden zum 31. Dezember 2016 auf der Ebene des oberen Managements mit 13,0% überboten. Auf der Ebene des Top-Managements kam es wie prognostiziert 2016 zu zwei Besetzungen, die beide durch hohe fachliche Anforderungen in einem speziellen Fachgebiet gekennzeichnet waren. Es konnten weibliche Kandidatinnen identifiziert werden, nach persönlichen Gesprächen fiel die Entscheidung allerdings zugunsten der männlichen Bewerber aus. Die Zielgröße konnte daher mit 4,5% (Stand: 31. Dezember 2016) nicht erreicht werden.

Der Vorstand hat für den Zeitraum ab dem 1. Januar 2017 bis zum 31. Dezember 2020 festgelegt, den Frauenanteil im Top-Management auf 20% und im oberen Management auf 20% zu erhöhen.

Über die bestehenden gesetzlichen Vorgaben hinaus achtet der Vorstand bei der Besetzung von Führungspositionen im EnBW-Konzern auf Vielfalt und strebt auch dabei eine angemessene Berücksichtigung von Frauen an. Die EnBW hält es für sinnvoll und wichtig, Frauen nicht nur auf den beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands, sondern auf allen Hierarchieebenen einzusetzen. Auch in Zeiten des Personalabbaus und -umbaus wird bei allen Besetzungen im Rahmen der Möglichkeiten darauf geachtet, dass in der Endauswahl für die Führungsebenen mindestens eine geeignete weibliche Kandidatin vertreten ist. Durch das EnBW-interne Frauennetzwerk wird der Austausch zwischen Mitarbeiterinnen gefördert. Zusätzlich wurde dieses Netzwerk im Berichtszeitraum durch eine eintägige Veranstaltung mit Podiumsdiskussionen, Impulsvorträgen und offenen Arbeitsbereichen zum Thema „Vielfalt & Innovation“ gestärkt. Innerhalb des Mentorenprogramms wird der Dialog zwischen Potenzialträgerinnen und Vorständen beziehungsweise dem Management gefördert. Begleitend werden Mitarbeiterinnen beraten, die Interesse an einer ersten Führungsposition haben.

Bei der externen Rekrutierung weiblicher Nachwuchsführungskräfte stützt sich die EnBW neben anderen Maßnahmen auf das Netzwerk Femtec und engagiert sich auf frauenspezifischen Messen und Diskussionsforen. Darüber hinaus beteiligt sich die EnBW auch aktiv an externen Initiativen wie der „Charta der Vielfalt“ und dem Projekt „Initiative Chefsache“, bei der unternehmensübergreifend gemeinsam Themen zur Förderung der Chancengleichheit erarbeitet werden.

Als flankierende Maßnahme zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Familie hat die EnBW im Jahr 2016 nach einer finalen „Reauditierung“ das Zertifikat „berufundfamilie“ durch die Hertie-Stiftung erhalten, das eine familienbewusste Personalpolitik anerkennt.

Aktionäre und Hauptversammlung

Die Aktionäre der EnBW nehmen ihre Rechte in der Hauptversammlung wahr und üben dort ihr Stimmrecht aus. Im Vorfeld der Hauptversammlung veröffentlicht die EnBW die Tagesordnung und alle zu ihrer Beurteilung relevanten Berichte und Unterlagen einschließlich des aktuellen Berichts über das letzte abgeschlossene Geschäftsjahr leicht zugänglich im Internet unter <http://hv.enbw.com>. Fristgerecht eingehende Gegenanträge zur Tagesordnung der Hauptversammlung werden ebenfalls auf den Internetseiten zugänglich gemacht.

Unsere Aktionäre haben auch die Möglichkeit, von der Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter zu bevollmächtigen, wenn sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können.

Die Hauptversammlungen wurden in den vergangenen Jahren jeweils bis zum Ende der Rede des Vorstandsvorsitzenden live im Internet übertragen.

Compliance

Compliance als Summe der Maßnahmen zur Einhaltung von gesetzlichen Bestimmungen und unternehmensinternen Richtlinien wird bei der EnBW als wesentliche Leitungs- und Überwachungsaufgabe verstanden. Seit dem Jahr 2009 hat der Bereich Compliance eine konzernweite Compliance-Organisation aufgebaut und die erforderlichen Richtlinien sowie Prozesse definiert. Der inhaltliche Schwerpunkt der Compliance-Aktivitäten liegt auf der Prävention, Aufdeckung und Sanktionierung von Korruption, der Prävention von Verstößen gegen das Wettbewerbs- und Kartellrecht, der Geldwäscheprävention sowie dem Datenschutz.

Die Compliance-Kultur wurde als wesentliches Element der Compliance-Tätigkeit identifiziert und zum Schwerpunkt des Compliance-Programms 2016 gemacht. Sie war damit auch das Leitthema des Compliance-Days 2016, an dem interne und externe Experten verschiedene Aspekte der Compliance-Kultur beleuchteten.

Im Compliance-Committee sind die 14 wichtigsten Compliance-Funktionen des Konzerns vertreten. Über dieses Gremium koordiniert der Bereich Compliance die konzernweiten Compliance-Aktivitäten. Die Umsetzung der zentral definierten Compliance-Maßnahmen in den dezentralen Einheiten wird über das Compliance-Forum gesteuert, in dem neun Compliance-Beauftragte der wesentlichen Konzerngesellschaften und Geschäftseinheiten vertreten sind.

Im jährlichen Compliance-Programm der EnBW werden auf Basis eines konzernweit durchgeführten Compliance-Risk-Assessments die präventiven Compliance-Maßnahmen festgelegt. Dazu zählen Kommunikations- und Schulungsmaßnahmen, die Einführung und Weiterentwicklung von Richtlinien und Prozessen, das zentral gesteuerte Richtlinien-Management oder die Geschäftspartnerprüfung. Bei allen Compliance-Aktivitäten wird der Aspekt der Compliance-Kultur berücksichtigt. So sollen insbesondere die Schulungsmaßnahmen und eine neu entwickelte Führungskräftekampagne zur Erarbeitung einer Compliance-Kultur beitragen, die ihrerseits einen Beitrag zur Vermeidung von Compliance-Verstößen leistet.

Interne und externe Hinweisgeber können Compliance-Verstöße und Verdachtsfälle an den Bereich Compliance oder an den Ombudsmann der EnBW als externe Anlaufstelle melden. Der Ombudsmann kann Hinweisgebern auf Wunsch absolute Vertraulichkeit und Anonymität gegenüber der EnBW zusichern. Gemeldete Verstöße und Verdachtsfälle werden anschließend von der Task Force des Compliance-Committees nach einem standardisierten Verfahren bearbeitet. Der Leiter des Bereichs Compliance berichtet jedes Quartal an den Vorstand und den Prüfungsausschuss über den Stand der Maßnahmenumsetzung und über aktuelle Compliance-Verstöße. Dem Aufsichtsrat wird ein Jahresbericht erstattet.

Das Compliance-Management-System (CMS) wird kontinuierlich weiterentwickelt und überprüft. So hat 2016 die interne Revision das CMS auf Wirksamkeit unter anderem der Korruptionsprävention überprüft.

Vergütung von Vorstand und Aufsichtsrat

Die Vergütung des Vorstands und des Aufsichtsrats ist in einem detaillierten Vergütungsbericht dargestellt, der gemäß Ziffer 4.2.5 des DCGK als eigenständiger Abschnitt in den Lagebericht aufgenommen wurde und auf den an dieser Stelle verwiesen wird.

Transparenz

Die EnBW schafft fortlaufend die vom DCGK geforderte Transparenz, indem sie die Aktionäre, den Kapitalmarkt, Finanzanalysten, Aktionärsvereinigungen und die interessierte Öffentlichkeit aktuell über wesentliche geschäftliche Veränderungen im Unternehmen informiert. Um eine zeitnahe und gleichmäßige Information aller Interessengruppen zu gewährleisten, wird hierzu hauptsächlich das Internet genutzt.

Über die Geschäftslage der EnBW wird insbesondere durch den jährlichen Integrierten Geschäftsbericht, den Halbjahresfinanzbericht und die Quartalsmitteilungen, die Bilanzpressekonferenz, Telefonkonferenzen im Zusammenhang mit den Quartals- und Jahresergebnissen sowie durch Veranstaltungen mit Analysten informiert. Die entsprechenden Unterlagen sind auf den Internetseiten der EnBW öffentlich zugänglich. Der auf unseren Internetseiten ebenfalls unter www.enbw.com/finanzkalender veröffentlichte Finanzkalender enthält – mit ausreichendem zeitlichen Vorlauf – alle Termine der wesentlichen wiederkehrenden Veröffentlichungen sowie die Termine der Hauptversammlung und von Bilanzpresse- und Analystenkonferenzen.

Sollten außerhalb der regelmäßigen Berichterstattung konkrete Informationen über nicht öffentlich bekannte Umstände auftreten, die sich auf die EnBW oder auf die von der EnBW ausgegebenen Aktien und Anleihen beziehen und geeignet sind, den Börsenkurs dieser Wertpapiere erheblich zu beeinflussen, machen wir diese Insiderinformationen durch Ad-hoc-Mitteilungen bekannt. Im Geschäftsjahr 2016 wurde am 2. Februar 2016 eine Ad-hoc-Mitteilung veröffentlicht.

Der EnBW sind im Geschäftsjahr 2016 keine Meldungen von Personen mit Führungsaufgaben oder mit diesen in einer engen Beziehung stehenden Personen über Geschäfte in EnBW-Aktien oder EnBW-Anleihen oder sich darauf beziehenden Finanzinstrumenten zugegangen. Auch mitteilungspflichtiger Wertpapierbesitz von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats lag nicht vor.

Rechnungslegung und Abschlussprüfung

Die Rechnungslegung erfolgt bei der EnBW nach den International Financial Reporting Standards (IFRS). Die Hauptversammlung vom 10. Mai 2016 hat die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Berlin, für das Geschäftsjahr 2016 zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer sowie zum Abschlussprüfer für die prüferische Durchsicht des im Halbjahresfinanzbericht enthaltenen verkürzten Abschlusses und Zwischenlageberichts sowie für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 37w Abs. 7 WpHG im Geschäftsjahr 2016 gewählt. Gleichzeitig wurde die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht zusätzlicher unterjähriger Finanzinformationen im Sinne von § 37w Abs. 7 WpHG im Geschäftsjahr 2017 bis zur nächsten Hauptversammlung gewählt.

Der Konzernabschluss für das Geschäftsjahr 2016 ist innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende und die Quartalsmitteilungen beziehungsweise der Halbjahresfinanzbericht des Geschäftsjahres 2016 sind binnen 45 Tagen nach Ende des jeweiligen Berichtszeitraums öffentlich zugänglich gemacht worden.

Die KPMG AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde vom Prüfungsausschuss beziehungsweise seiner Vorsitzenden entsprechend mit der Prüfung beauftragt. Der Ausschuss hat sich im Vorfeld der Hauptversammlung vergewissert, dass an der Unabhängigkeit der zu beauftragenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaft keine Zweifel bestehen, und vor Unterbreitung des Wahlvorschlags für einen Abschlussprüfer eine Unabhängigkeitserklärung eingeholt. Diese Erklärung erstreckt sich auch darauf, in welchem Umfang im vorausgegangenen Geschäftsjahr andere Leistungen für die EnBW, insbesondere auf dem Beratungssektor, erbracht wurden beziehungsweise für das folgende Geschäftsjahr vertraglich vereinbart sind. In der Vereinbarung mit dem Abschlussprüfer wurde festgelegt, dass der Prüfungsausschuss über während der Prüfung auftretende mögliche Ausschluss- oder Befangenheitsgründe unverzüglich unterrichtet wird, soweit diese nicht unverzüglich beseitigt werden. Weiterhin wurde vereinbart, dass der Abschlussprüfer über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse unverzüglich berichtet, die sich bei der Durchführung der Abschlussprüfung ergeben, und dass er den Aufsichtsrat darüber informiert beziehungsweise im Prüfungsbericht vermerkt, wenn er bei Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen feststellt, die eine Unrichtigkeit der von Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entsprechenserklärung nach § 161 AktG ergeben.

Aktienoptionsprogramme oder ähnliche wertpapierorientierte Anreizsysteme der Gesellschaft bestehen bei der EnBW derzeit nicht.

Entsprechenserklärung

Vorstand und Aufsichtsrat der EnBW Energie Baden-Württemberg AG haben am 9. Dezember 2016 gemäß § 161 AktG erklärt:

„Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG hat den im Bundesanzeiger bekannt gemachten Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 seit der letzten Entsprechenserklärung vom 17. Dezember 2015 uneingeschränkt entsprochen und wird ihnen auch künftig uneingeschränkt entsprechen.“

Die Erklärung wurde auch separat unter www.enbw.com/deutscher-corporate-governance-kodex veröffentlicht. Dort werden auch die Entsprechenserklärungen der EnBW seit dem Jahr 2002 zugänglich gehalten.

Stellungnahme zu den Anregungen des Corporate Governance Kodex

Gemäß Ziffer 3.10 Satz 2 DCGK erklären Vorstand und Aufsichtsrat, dass die EnBW im vergangenen Geschäftsjahr mit folgender Ausnahme auch den Anregungen des DCGK entsprochen hat:

Ziffer 2.3.4 des Kodex: Verfolgung der Hauptversammlung über moderne Kommunikationsmedien

Die EnBW überträgt die Hauptversammlung in Übereinstimmung mit einer verbreiteten Praxis bis zum Ende des Berichts des Vorstandsvorsitzenden im Internet. Eine Übertragung der gesamten Hauptversammlung würde aufgrund des geringen Streubesitzes der EnBW-Aktie und der bei EnBW-Hauptversammlungen üblichen hohen Aktionärspräsenz den zusätzlichen Aufwand nicht rechtfertigen.

Karlsruhe, den 7. März 2017

EnBW Energie Baden-Württemberg AG

Für den Vorstand

Für den Aufsichtsrat

Dr. Bernhard Beck

Lutz Feldmann

